

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 13. April 1938

26. Stück

80. Gesetz: Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.**81.** Kundmachung: Bekanntmachung des Runderlasses über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei im Lande Österreich.

80. Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.

Die österreichische Landesregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Reichsstatthalter kann in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen für Unternehmungen, die ihren Sitz im Lande Österreich haben, kommissarische Verwalter oder kommissarische Aufsichtspersonen bestellen. Die Bestellung ist nur bis zum 1. Oktober 1938 zulässig. Bis dahin bestellte Verwalter oder Aufsichtspersonen können ihre Tätigkeit auch über diesen Zeitpunkt hinaus ausüben.

(2) Zu den Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die im Lande Österreich befindlichen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Reichsministers können die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit diesem getroffen werden.

§ 2. (1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt. Während der Dauer der Verwaltung ruht die Befugnis des Inhabers der Unternehmung und, wenn dieser eine juristische Person ist, ihrer Organe, für die Unternehmung zu handeln.

(2) Ist die Unternehmung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist eine Ausfertigung der Bestellung oder Enthebung des kommissarischen Verwalters dem Registergericht zuzustellen. Dieses hat die Bestellung oder Enthebung in das Register einzutragen.

(3) Der Verwalter zeichnet mit dem Zusatz „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938“.

§ 3. Die kommissarische Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, daß der Geschäftsbetrieb in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise geführt wird. Ihren Anordnungen und Wei-

lungen ist im Bereich der Unternehmung Folge zu leisten.

§ 4. Die kommissarischen Verwalter und kommissarischen Aufsichtspersonen haben auf eine entsprechende Entlohnung Anspruch, die vom Reichsstatthalter bestimmt wird. Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

§ 5. Die kommissarischen Verwalter sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 6. Die Kosten der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Maßnahmen fallen der Unternehmung zur Last.

§ 7. Wer erst nach dem 10. März 1938 in einem fremden Unternehmen allein oder mit anderen eine leitende Stellung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Reichsstatthalter zu melden.

§ 8. Der Reichsstatthalter kann die ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse einem Beauftragten übertragen.

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und an dem vom Reichsstatthalter durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Reichsstatthalter betraut.

Seyß-Inquart	Glaise-Horfenau	Wolf
Klausner	Sueber	Menghin
Neumayer	Reinthaller	Fischböck

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Wien, den 13. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart